

Arzneimittelverschreibungsverordnung – Angabe der Dosierung bei der Verordnung von Arzneimitteln*

Seit dem 1. November 2020 ist die Angabe einer Dosierung auf dem Verordnungsblatt – oder der Hinweis auf die Aushändigung einer schriftlichen Dosierungsanweisung an den Patienten gemäß Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV) zwingend erforderlich, wenn verschreibungspflichtige Arzneimittel verordnet werden. Ausgenommen von einer verpflichtenden Dosierungsangabe sind lediglich Verordnungen, die unmittelbar an ÄrztInnen abgegeben werden.

Der Anforderungskatalog für die Verordnungssoftware (Anlage 23 Bundesmantelvertrag-Ärzte) fordert die Umsetzung dieser Regelung bereits seit dem 1. Oktober 2020.

Auf dem Verordnungsblatt muss

- entweder eine Dosierung **oder**
- ein Hinweis auf die Aushändigung einer schriftlichen Dosierungsanweisung an den Patienten

angeben werden.

1. Angabe der Dosierung

- Die Angabe einer Dosierung erfolgt hinter dem verordneten verschreibungspflichtigen Arzneimittel am Ende der Verordnungszeile, beispielsweise: „>>0-0-1<<“ . Diese Form der Dosierungsangabe kann für Verordnungen verschreibungspflichtiger Arzneimittel auf roten Rezepten (Muster 16) und BtM-Rezepten verwendet werden.

2. Hinweis auf Aushändigung einer schriftlichen Anweisung

- **Rotes Rezept (Muster 16):** Die Kennzeichnung, dass dem Patienten ein Medikationsplan oder eine schriftliche Dosierungsanweisung ausgehändigt wurde, erfolgt auf einem roten Rezept am Ende der Verordnungszeile über das Kürzel „>>Dj<<“ (Dosierungsplan ja).
- **Gelbes Rezept (BTM-Rezept):** Die Kennzeichnung, dass dem Patienten ein Medikationsplan oder eine schriftliche Dosierungsanweisung ausgehändigt wurde, erfolgt auf einem Rezept zur Verordnung von Betäubungsmitteln (BTM-Rezept) am Ende der Verordnungszeile mittels „>>gemäß schriftlicher Anweisung<<“.

Verordnung von Rezepturarzneimitteln:

Die Angabe einer Dosierungsanweisung ist bei der Verordnung von Arzneimitteln, die in Apotheken hergestellt werden (Rezepturarzneimittel), bereits seit längerer Zeit erforderlich und muss gemäß § 2 Abs.1 Punkt 7 der AMVV auch weiterhin erfolgen. Die beschriebenen neuen Regelungen der Verordnungssoftware zur Angabe der Dosierung gelten nicht bei der Verordnung von Rezepturarzneimitteln!

Hinweis zur Verordnung nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel

Aus Gründen der Arzneimitteltherapiesicherheit ist es ratsam, eine Dosierungsangabe bzw. das Kennzeichen über das Vorliegen einer schriftlichen Dosierungsanweisung auch bei nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln auf der Verordnung anzugeben.

Hinweis zur Verordnung verschreibungspflichtiger Arzneimittel auf Privatrezepten

Die Regelungen der AMVV gelten für die Verordnung aller verschreibungspflichtigen Arzneimittel. Die Angabe der Dosierung muss entsprechend auch bei der Verordnung verschreibungspflichtiger Arzneimittel zulasten des Patienten, auf sogenannten Privatrezepten erfolgen.

Eindeutige Angabe zur Dosierung dient bei der Verordnung von Arzneimitteln der Arzneimitteltherapiesicherheit und verhindert Rückfragen aus Apotheken*

Die angegebene Dosierung auf einem Rezept sollte unmissverständlich sein. Damit kann die Belieferung durch die Apotheke ohne Rücksprache mit der verordnenden Arztpraxis erfolgen.

Der Anforderungskatalog sieht die Umsetzung der Vorgaben der AMVV wie folgt vor.

A. Angabe über die Aushändigung eines Medikationsplanes oder einer schriftlichen Dosierungsangabe an PatientInnen

Die Verordnungssoftware **muss** in diesen Fällen folgenden Aufdruck ermöglichen:

- »Dj« für verschreibungspflichtige Arzneimittel oder
- »gemäß schriftlicher Anweisung« bei Betäubungsmitteln (BtM)

B. Angabe der Dosierung

Die Verordnungssoftware **muss** die Angabe der Dosierung in einem Freitext-Eingabefeld ermöglichen:

- z.B. » morgens und abends 1 Tablette, Packungsinhalt komplett aufbrauchen«

Alternativ zum Freitextfeld **kann** eine strukturierte Dosierungsangabe erfolgen, beispielsweise:

- »1-0-0-1½« - entsprechend dem „Vierer-Schema“ des bundeseinheitlichen Medikationsplanes für morgens-mittags-abends-zur Nacht
- »½-0-½« - entsprechend dem „Dreier-Schema“ für morgens-mittags-abends
- Ausgeschriebene Tageszeiten z.B.
 - »morgens, mittags und abends jeweils 1 Sprühstoß«

Es sind weitere, nicht aufgeführte konkrete Dosierungsangaben möglich.

Beispiele für unklare Angaben über die Aushändigung eines Medikationsplanes oder einer schriftlichen Dosierungsangabe an PatientInnen

Die Aufnahme einer verpflichtenden Angabe der Dosierung oder eines Verweises auf das Vorliegen einer schriftlichen Dosierung bei allen verschreibungspflichtigen Arzneimitteln in die AMVV erfolgte aus Gründen der Arzneimitteltherapiesicherheit. Dieser Intention des Gesetzgebers entsprechen die folgenden Angaben nicht eindeutig.

Beispiele

- **>>siehe Packungsbeilage<< oder >>Einnahme gemäß Packungsbeilage<< o.ä.**
Ein ausschließlicher Verweis auf die Packungsbeilage, die beispielsweise indikationsbezogen verschiedene Dosierungen enthalten kann, ist keine eindeutige Dosierungsangabe im Sinne der AMVV.
- **>>P.i.<< oder >>Patient informiert<< o.ä.**
Eine Dosierungsanweisung muss gemäß AMVV auf dem Verordnungsblatt angegeben oder dem Patienten **schriftlich** ausgehändigt werden. Wahrscheinlich soll mit diesen Angaben auf das Vorliegen einer schriftlichen Dosierungsanweisung hingewiesen werden. Um Rückfragen durch ApothekerInnen zu vermeiden, ist dafür die Verwendung der vereinbarten eindeutigen Angabe >>Dj<< zu empfehlen.
- **>>Bei Bedarf<<**
Diese Dosierungsangabe ist zwar grundsätzlich mit den Vorgaben der AMVV zu vereinbaren. Dennoch könnte eine präzisere Angabe, beispielsweise mit einer täglichen Höchstmenge, aus Gründen der Arzneimitteltherapiesicherheit erwogen werden.

Hinweis: Auf der Homepage der KVSA kann unter www.kvsa.de >> Praxis >> Verordnungsmanagement >> Arzneimittel der Fragen- und Antwortenkatalog der Kassenärztlichen Bundesvereinigung „Dosierungsangabe auf Rezept“ aufgerufen werden.

Kontakt Daten Verordnungsmanagement
 E-Mail: verordnung@kvsa.de
 Telefon: 0391 627 6439
 Fax: 0391 627 87 2000

*Publikationen des Verordnungsmanagements in der PRO – dem offiziellen Mitteilungsblatt der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt, Ausgaben 9 und 12/ 2020, 3/2021, modifiziert